

Geschäftsordnung des Männerchors Hochfirst 1863 e.V. Neustadt

vom 09.03.2022

1. Rechte und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder

- a) **Der 1. Vorsitzende** führt die rechtsverbindlichen Unterschriften des Vereins und vertritt diesen sowohl nach außen, als auch den Mitgliedern gegenüber. Er hat darüber zu wachen, dass die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung eingehalten werden. Ferner hat er darauf zu achten, dass über alle Sitzungen und Versammlungen Protokoll geführt wird. Die verfassten Sitzungs- und Versammlungsprotokolle sind vom 1. Vorsitzenden auch zu unterzeichnen. Eine weitere Aufgabe ist die Überwachung der Kassengeschäfte. Gelder des Vereins müssen, abgesehen von einem kleineren Betrag (z.B. Porto und Telefon), auf einem Konto angelegt werden. Alle Auszahlungen sind vom 1. Vorsitzenden gegen zu zeichnen. Er hat in diesem Zusammenhang das Recht, sich durch Stichproben davon zu überzeugen, dass Schriftführer und Kassier ihre Pflichten erfüllen. Die gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben sind Bestandteil seines Handelns. Er hat weiter das Recht, bei der Auswahl der zu singenden Chorwerke gehört zu werden.
- b) **Der 2. Vorsitzende** und zugleich Sängervorstand ist der engste Mitarbeiter des 1. Vorsitzenden. Bei Verhinderung desselben übernimmt er automatisch alle seine Rechte und Pflichten. Er betreut und bearbeitet alle Angelegenheiten der aktiven Sänger und leitet die Sänger-Versammlung. Er beruft im Bedarfsfalle die monatliche Sänger-Zusammenkunft ein, in der die Geburtstagsgrüße des Chores an die aktiven Mitglieder übermittelt und aktuelle Informationen bekannt gegeben werden. Ferner liegt die Organisation vereinsinterner Feste und Feiern in seinem Verantwortungsbereich.
- c) **Dem Schriftführer** obliegt die Protokollführung aller Sitzungen und Versammlungen im Verein. Er erstellt zur alljährlichen Mitgliederversammlung einen Bericht, in welchem das Geschehen des abgelaufenen Geschäftsjahres aufgezeichnet ist. Des weiteren ist der Schriftführer verpflichtet, die anfallenden Protokolle geordnet abzuheften und dem 1. und 2. Vorsitzenden je eine Kopie der Sitzungsprotokolle zu fertigen.
- d) **Der Kassier** ist für die gesamte finanzielle Abwicklung und den gesamten Geldverkehr verantwortlich. Er führt genaue Listen über die aktiven und passiven Mitglieder und sorgt für den pünktlichen Einzug der Beiträge. Er bearbeitet die öffentlichen Zuschüsse und ist für die steuerlichen Angelegenheiten mit dem Finanzamt zuständig. Zur alljährlichen Mitgliederversammlung stellt der Kassier einen Rechenschaftsbericht auf und weist das Vorhandensein der Gelder in bar und auf den Konten des Vereins nach. Die Abrechnung ist geordnet aufzulisten, so dass rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die von der Vorstandschaft bestimmten Kassenprüfer die Finanzgeschäfte prüfen können. Als Kassenprüfer sind 2 Mitglieder zu bestellen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
- e) **Der Notenwart** führt ein Verzeichnis der vorhandenen Chorwerke und sorgt dafür, dass bei Proben und Konzerten die erforderlichen Noten vorhanden sind. Er pflegt die geordnete Ablage der Noten. Noten dürfen von den Sängern nur mit Erlaubnis des Vorstandes oder des Chorleiters und mit Wissen des Notenwarts mit nach Hause genommen werden.

- f) **Der Sangwart** macht Aufzeichnungen über den Besuch der Proben und Veranstaltungen. Zur Generalversammlung ist der Sangwart verpflichtet, eine genaue Aufstellung über den Probenbesuch eines jeden Sängers, erforderlichenfalls jeder Stimme, abzugeben. Zur Ehrung für guten Probenbesuch bereitet er eine Probenstatistik und das Ehrungsgeschenk vor. Er überwacht ferner die Termine für die vorzunehmenden Ehrungen und Ständchen der aktiven Sänger.
- g) **Der Pressewart** übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein. Er ist gehalten, der Tagespresse über Veranstaltungen, Konzerte, Ausflüge usw. zu berichten. Er soll ferner dafür Sorge tragen, dass kurzfristige Hinweise und Mitteilungen für die Sänger selbst in den Lokalteilen der Tageszeitungen erscheinen.

2. Pflicht und Befugnisse der aktiven Sänger

Jedes aktive Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht in der Sängerversammlung. Zur Erreichung der Ziele des Vereins hat jedes Mitglied die Pflicht, fördernd insbesondere in der Sängerversammlung mitzuwirken und nach Kräften neue Sänger zu werben.

Einem neuen Sänger ist bei seinem Eintritt die Satzung, die Aufnahmeurkunde und das Vereinsabzeichen bei der nächstfolgenden Sänger-Zusammenkunft zu überreichen.

Bei Ausflügen hat jeder Teilnehmer das Recht, den für die Gemeinnützigkeit unschädlichen Zuschuss zu erhalten.

3. Sängerversammlung

Alle Angelegenheiten, die die aktiven Mitglieder direkt tangieren, werden in der Sängerversammlung beraten und beschlossen. Anträge können von jedem aktiven Mitglied mündlich oder schriftlich mindestens 8 Kalendertage vor der geplanten Versammlung beim Vorstand eingebracht werden. Der Vorstand soll eine Tagesordnung in der Probe vor der geplanten Versammlung bekannt geben.

Die Rechtsgültigkeit der Beschlüsse ist vom geschäftsführenden Vorstand zu überwachen. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

4. Aufbringung der Mittel

Um seinen Verpflichtungen auch der Öffentlichkeit gegenüber nachzukommen, benötigt der Verein außer den Geldern der Passivität die besondere Unterstützung der öffentlichen Zuschussgeber.

5. Mitwirkung des Vereins bei besonderen Anlässen

- a) Bei Geburtstagen von aktiven Sängern überbringt der Chor grundsätzlich einen Sängergruß in der Probe und/oder in der monatlichen Sängerversammlung.
- b) Bei Hochzeiten von aktiven Sängern singt der Chor **auf Wunsch** nach Absprache mit dem Brautpaar. Auf Wunsch **des Jubelpaares** ebenso bei goldenen oder diamantenen Hochzeiten von **aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern**.

- c) Bei Beerdigungen von Sängern, die bis zum Todestag als aktive Mitglieder geführt wurden, und bei Ehrenmitgliedern des Vereins wird nach Absprache mit den Angehörigen gesungen
- d) **Soll bei sonstigen Fällen** gesungen werden, so wird von Fall zu Fall durch die Vorstandschaft **entschieden**.

6. Ehrungen

- a) Sänger, die eine 10-jährige aktive Mitgliedschaft beim Männerchor Hochfirst nachweisen können, erhalten eine Urkunde und die Sängernadel des Vereins.
- b) Sänger, die eine 25 / 40 / 50 **jährige** aktive Mitgliedschaft (**usw.**) beim Männerchor Hochfirst nachweisen können, erhalten eine Urkunde und ein angemessenes Jubiläumsgeschenk. **Der Vorstand kann aktive Sänger nach einer 40-jährigen aktiven Mitgliedschaft im Männerchor Hochfirst und bei/nach Ausübung von Ehrenämtern oder durch die Würdigung von besonderen Verdiensten zu Ehrenmitgliedern ernennen. Wer dies nicht erfüllt, kann nach einer 50-jährigen aktiven Mitgliedschaft durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied ist der höchste Grad an Vereinsehrung erreicht.**
- c) Ehrungen von aktiven Sängern durch den Badischen **Chorverband** bzw. den Deutschen Chorverbandes sind nach deren Ehrungszyklus und -Richtlinien zu beantragen, sofern sich dies aus den vorhandenen Unterlagen ergibt und/oder der Sänger darauf hinweist.
- d) Bei 25, 40, 50 und 60-jähriger Mitgliedschaft **usw.** werden die passiven Mitglieder durch Überreichung einer Urkunde geehrt

7. GEMA –Bearbeitung

Alle Konzertveranstaltungen sind mit Angabe des Veranstalters und der Lied- und Musikstücke der GEMA fristgerecht zu melden. Bei einer Konzertveranstaltung pro Jahr werden die GEMA-Kosten (Stand 06.11.2006) vom Deutschen Chorverband übernommen. Der Antrag auf Kostenübernahme ist beim BSB zu stellen. Es ist darauf zu achten, dass das Konzert mit den voraussichtlichen höchsten GEMA-Kosten zur Kostenübernahme gemeldet wird. Die Antragstellung hat nach den Richtlinien des BSB rechtzeitig zu erfolgen.

8. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde in der Sängerversammlung des Vereins am 9.3.2022 mit einer einfachen Stimmenmehrheit genehmigt.